

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Matri am Brenner vom 20.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Marktgemeinde Matri am Brenner legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	Euro	170,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	Euro	340,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	Euro	500,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	Euro	710,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	Euro	1.000,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	Euro	1.280,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	Euro	1.560,00

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

(1) Die Marktgemeinde Matri am Brenner legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	Euro	35,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	Euro	55,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	Euro	80,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	Euro	110,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	Euro	150,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	Euro	180,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	Euro	220,00

fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Amtsverwalters der Marktgemeinde Matri am Brenner vom 1.1.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe außer Kraft.

Angeschlagen am: 29.12.2022

Abgenommen am: 13.01.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

